

ANFORDERUNGEN AN DEN AUFBEWAHRUNGS-RAUM

Zusätzlich zu den im Verkaufsraum geltenden Anforderungen gilt bei der Aufbewahrung folgendes:

- Die Aufbewahrungsräume dürfen nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen.
- Ungeeignet sind Gänge, Flure, Passagen, Sanitärräume und sonstige Funktionsräume wie z.B. Aufenthaltsräume und Büros.
- Die Gegenstände bewahren Sie nur auf
 - in deren Versandpackungen oder
 - in der kleinsten Ursprungsverpackung (kleinste Verpackungseinheit).
- Angebrochene Verpackungen sind wieder zu verschließen.
- Die Gegenstände müssen so aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75 °C nicht überschreiten kann.

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG)*
- 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)*
- 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (2. SprengV)*
- Sprengstofflagerrichtlinie SprengLR 410
- Technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 510

* In der jeweils gültigen Fassung siehe www.gesetze-im-internet.de.

ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz oder die darauf basierenden Rechtsverordnungen können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (SprengG § 41).

STRAFTATEN

Die Überschreitung der zulässigen Aufbewahrungsmengen stellt eine Straftat im Sinne des Sprengstoffgesetzes dar.

Weitere Auskünfte erteilt das jeweils zuständige Arbeitsschutzdezernat:

Anschrift	Telefon	Aufsichtsbezirk
Regierungspräsidium Darmstadt Hilpertstr. 31 64283 Darmstadt	06151/ 12-4001 arbeitsschutz- darmstadt@rpda. hessen.de	Kreise Bergstraße, Offenbach, Groß-Gerau, Darmstadt-Dieburg, Odenwaldkreis, Stadt Darmstadt
Regierungspräsidium Darmstadt Gutleutstr. 114 60327 Frankfurt	069/2714-0 arbeitsschutz-frank- furt@rpda.hessen.de	Main-Kinzig-Kreis, Wetteraukreis, Städte Frankfurt und Offenbach, Flughafen Frankfurt
Regierungspräsidium Darmstadt Simone-Veil-Str. 5 65197 Wiesbaden	0611/3309-0 arbeitsschutz- wiesbaden@rpda. hessen.de	Main-Taunus-Kreis, Rheingau-Taunus-Kreis, Hoch-Taunus-Kreis, Stadt Wiesbaden
Regierungspräsidium Gießen Liebigstr. 14-16 35390 Gießen	0641/ 303-3237 arbeitsschutz-gies- sen@rpgi.hessen.de	Kreise Gießen und Marburg-Biedenkopf, Vogelsbergkreis
Regierungspräsidium Gießen Gymnasiumstr. 4 65589 Hadamar	0641/ 303-8600 poststelle-afaslm@ rpgi.hessen.de	Kreis Limburg-Weilburg und Lahn-Dill-Kreis
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0561/ 106-2788 arbeitsschutz@rpk. hessen.de	Kreise Kassel und Waldeck-Frankenberg, Werra-Meißner-Kreis, Schwalm-Eder-Kreis, Stadt Kassel
Regierungspräsidium Kassel Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel	0561-106-4338 arbeitsschutz-35.2@ rpk.hessen.de	Kreise Fulda und Hersfeld-Rotenburg,

HESSEN



Herausgeber

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Referat Öffentlichkeitsarbeit, Sonnenberger Str. 2/2a
65193 Wiesbaden, www.soziales.hessen.de

Redaktion

Dr. Michael Au, Petra Baumert-Huff, Dr. Heino Frensch,
Bernhard Rudersdorf, Esther Walter (verantwortlich)

Kontakt:

petra.baumert-huff@hsm.hessen.de
<http://www.arbeitswelt.hessen.de/arbeitschutz/stofflicher-arbeitschutz/sprengstoff-und-pyrotechnik>

Druck

Hausdruckerei, November 2018, Titelfoto: istock

Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

HESSEN



Feuerwerk im Einzelhandel

Verkauf und Aufbewahrung der Kategorien F1 und F2



ANZEIGEPFLICHT

Wenn Sie pyrotechnische Gegenstände verkaufen wollen, teilen Sie dies mindestens zwei Wochen vorher dem zuständigen Regierungspräsidium schriftlich mit und geben dabei den Namen der Person an, die mit der Leitung der Verkaufsstelle beauftragt ist (SprengG § 14).

Eine erneute Anzeige ist nur erforderlich

- wenn die Leitung der Verkaufsstelle wechselt
- oder Sie den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen auf Dauer einstellen.

Das Formular für die Anzeige finden Sie auf den Internetseiten der Regierungspräsidien. Sie können die Anzeige auch online über die Dienstleistungsplattform des Einheitlichen Ansprechpartners Hessen (www.eah.hessen.de) erledigen.

VERKAUFSZEITRAUM – Altersbeschränkungen

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 dürfen Sie ganzjährig an Personen ab 12 Jahren verkaufen. Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur an den letzten drei Werktagen im Dezember verkauft werden. Die Kunden müssen mindestens 18 Jahre alt sein. An allen anderen Tagen ist ein Verkauf nur an Personen mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV zulässig.

WAS DARF VERKAUFT WERDEN?

Es dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F1 und F2 verkauft werden. Diese erkennen Sie an dem CE-Zeichen und der Registrierungsnummer der Konformitätsbewertung. Diese besteht aus der Nummer der benannten Stelle, der Kategorie des Gegenstandes und einer fortlaufenden Nummer. Ein Beispiel ist 0589-F22412.

Auf dem Gegenstand oder auf der Verpackung muss die Gebrauchsanweisung angebracht sein.



Abbildung 1: Für den privaten Gebrauch verbotene Feuerwerkskörper.

ANFORDERUNGEN BEIM VERKAUF

Als verantwortliche Person haben Sie folgendes sicherzustellen:

- Pyrotechnische Gegenstände dürfen
 - nur in Verkaufsräumen vertrieben werden, also nicht aus einem Kiosk, Verkaufswagen oder sonstigen Verkaufsständen in Passagen heraus (gilt für Kat. F2);
 - nur unter Aufsicht verkauft werden;
 - nicht in unmittelbarer Nähe zu Spraydosen und leicht entzündlichen Materialien angeboten werden;
 - nicht in den Besitz Unbefugter gelangen;
 - bei Selbstbedienung nicht aus den Verpackungen entnommen werden.
- Es müssen Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden sein (Arbeitsstättenrichtlinie ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“).
- Am Verkaufsstand ist auf das Rauchverbot und das Verbot der Benutzung von offenem Feuer hinzuweisen.
- Diebstahl und unbefugte Entnahme von pyrotechnischen Gegenständen sind zu verhindern.
- Fluchtwege sind freizuhalten.
- Außerhalb geschlossener Schaukästen dürfen ausschließlich pyrotechnische Gegenstände in Verpackungen mit Unbedenklichkeitsvermerk mit zugehöriger BAM-Nr. (siehe Abbildung 2) oder Attrappen ausgestellt werden.

AUFBEWAHRUNGSMENGEN

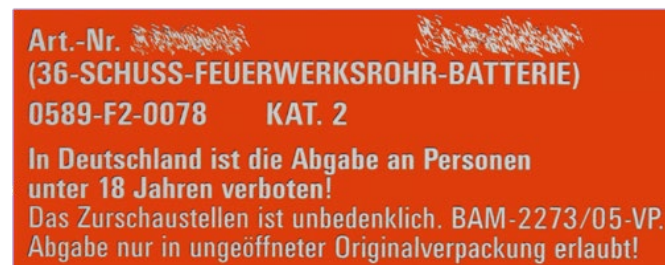


Abbildung 2: Aufdruck Feuerwerksbatterie

Die Feuerwerkskörper können Sie genehmigungsfrei aufbewahren, wenn die Höchstmengen nicht überschritten werden. Innerhalb eines Gebäudes dürfen je Brandabschnitt höchstens die folgenden Mengen in kg **Nettoexplosivstoffmasse (NEM)** aufbewahrt werden:

Aufbewahrungsräume	Höchstlagermenge in kg NEM ¹⁾
Arbeitsraum oder Verkaufsraum (nur während des Verkaufszeitraumes)	70
Lageraum ²⁾ in einem Gebäude mit oder ohne Wohnraum	100
Lageraum ³⁾ in einem Gebäude ohne Wohnraum	350

¹⁾Höchstens 20 % ohne Blister- oder Klarsichtverpackungen mit Unbedenklichkeitsbescheinigung der Verpackung (1. SprengV § 21 Abs. 4).

²⁾Wände, Decken und tragende Bauteile müssen mind. schwer entflammbar, möglichst feuerhemmend sein.

³⁾Bauweise entspricht mindestens F30-A/T30 nach DIN 4102 oder einer Norm mit gleichem Schutzniveau.

Außerhalb eines Gebäudes dürfen Feuerwerkskörper auf dem Betriebsgelände, z.B. in Container aufbewahrt werden. Die maximale Menge beträgt 350 kg NEM. Die Aufstellung ist **zwingend** mit der für den Brandschutz örtlich zuständigen Behörde nachweislich abzustimmen.

Bei der Mehrfachnutzung von Aufbewahrungsorten gleicher Art (nur möglich wenn sich diese Räume in verschiedenen Brandabschnitten befinden), sind diese Räume bis zum 31. März des Folgejahres von Feuerwerksartikeln der Kategorie F2 zu räumen.

Wenn Sie über die genannten Höchstmengen hinaus pyrotechnische Gegenstände lagern wollen, benötigen Sie eine Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidiums (SprengG § 17).